

Amtliche Bekanntmachung



Widerruf der Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach über das Abgabe- und Konsumverbot von Alkohol zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 3; 35; 43 Abs. 2; 49 Abs. 1 u. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt die Ortspolizeibehörde der Großen Kreisstadt Mosbach folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach über das Abgabe- und Konsumverbot von Alkohol zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 11.12.2020, die das Verbot des Ausschanks, der Abgabe und des Verkaufs sowie des Konsums von alkoholischen Getränken auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach regelte, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 21.12.2020

Oberbürgermeister Michael Jann

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach (Hauptstraße 29, 74821 Mosbach) Widerspruch erhoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Mosbach (Abteilung Sicherheit, Ordnung, Standesamt), Hauptstraße 29, Zimmer 103, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.